

## Enthebung von Forstwirtschaftlern.

Verfügungen des Landesverteidigungsministeriums.

Amtlich wird verkündet:

Ueber Antrag des Ackerbauministeriums hat das Landesverteidigungsministerium einvernehmlich mit dem Kriegsministerium in Anbetracht der großen militärischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung, die der Aufrechterhaltung der forstwirtschaftlichen Betriebe zukommt, verfügt, daß landsturmpflichtige Angestellte und Arbeiter dieser Betriebe in nachstehender Weise weiter enthoben werden:

Alle seit 1. Oktober d. J. vom Kriegsministerium, beziehungsweise Landesverteidigungsministerium und von den Militärkommanden getroffenen Enthebungen für diese Betriebe werden, soweit sie Mannschafspersonen betreffen, generell bis 31. März 1917 verlängert. Dies betrifft die bei der Produktion und beim Transport von Brennholz, Grubenholz, Bau- und Nutzholz, Kunst- und Fassonholz, Schwellen, Zelluloseholz, Holzkohle sowie bei Holzsägewerken, Großholzhadern und forstwirtschaftlichen Bauten angestellten landsturmpflichtigen Arbeiter, Forstarbeiter, Flößer, Fuhrleute und sonstigen Angestellten (Betriebsbeamte, Arbeiteraufseher, Maschinenpersonal). Die landsturmpflichtigen ungarischen Staatsangehörigen, die bereits für österreichische Betriebe enthoben sind, sind ebenfalls einzubeziehen.

Enthebungen von Sagisten werden nicht generell, sondern nur individuell auf Grund konkreter wohlbegründeter Enthebungsvorschläge wie bisher verfügt.

Die politischen Bezirksbehörden bestätigen den bisher Enthobenen auf ihren Enthebungsdokumenten die provisorische Weiterenthebung bis 31. März 1917 und verständigen hievon die zuständigen Evidenzbehörden. Die Enthobenen haben jedoch ehestens ein Ansuchen um die definitive Enthebung bis 31. März 1917 bei den politischen Bezirksbehörden einzubringen, die die Gesuche begutachtet an die zuständigen Militärkommanden zur endgültigen Entscheidung leiten.